
S 27 KA 365/03 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 KA 365/03 ER
Datum	14.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 69/04 KA
Datum	31.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 14. Mai 2003 geÄndert. Der Streitwert f¼r das Antragsverfahren wird auf 2000 Euro festgesetzt.

Gr¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Åbrigen zulÄssige Beschwerde ([Å§Å§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)), der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat ([Å§ 174 SGG](#)), ist begr¼ndet.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Å§ 25 Abs. 2](#) iVm [Å§ 13 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (in der bis zum 30.6.04 geltenden Fassung). Die StreitwerthÄlle kann sich vorliegend Å entgegen der Handhabung des Sozialgerichts Å nicht an den Einnahmen des Antragsstellers aus seiner Årztlichen TÄtigkeit orientieren, weil unklar ist, ob bzw. in welchem Umfang das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin sich auf seinen Gewinn aus der TÄtigkeit ausgewirkt hat. Mangels anderer Anhaltspunkte ist der Auffangstreitwert festzusetzen. Ausgehend von diesem Auffangstreitwert in HÄlle von 4000 Euro

für ein Hauptsacheverfahren ist für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ein Betrag von 2000 Euro festzusetzen.

Eine Kostenentscheidung findet nicht statt.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 14.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024